

Gazeta z okresu zaborów

Nazwa: Gazeta z okresu zaborów

Okres historyczny: 1793 r. - 1918 r.

Kategorie: *Archiwalia

Nr katalogowy: 0071

muzeum.pobiedziska.pl

Erscheint
Dienstag u. Freitag
und ist durch die Ex-
pedition des Blattes
für 60 Pf., durch alle
kaiserl. Postämter für
75 Pf. auf's Viertel-
jahr zu beziehen.



Anzeigen
für die 3 gespaltene
Corpuszeile oder deren
Raum 15 Pf., werden
bis spätestens **Dienstag**
und **Freitag** Vorm.
10 Uhr erbeten.

Schrodner Kreis-Blatt

zugleich

Wochenblatt für die Städte Schroda, Pudewitz, Santomischel und Kostschin.

Amtliches Publikationsblatt der Königl. Amtsgerichte Schroda und Pudewitz.

Für den amtlichen Theil verantwortlich: Das Königl. Landrathsamt. — Druck und Verlag von L. Rubin Nachf. (J. Bernstein) in Schroda

N. 85.

Schroda, Freitag, den 3. November 1899.

43. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 10. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Posen, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit weckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Herdort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) Der behandelnde Arzt,
- 2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
- 3) der Haushaltungsvorstand,
- 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht eine höhere Bestrafung auf Grund des § 327 Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 12. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Seitens der politischen Gemeinde Piglowice ist der Wirtschaftsführer Adalbert Wisniewski daselbst zum Schöffen gewählt worden. Ich habe diese Wahl bestätigt.

Schroda, den 31. Oktober 1899.

Der Landrath.
Rose.

Für den bevorstehenden Winter ist in Posen die Veranstaltung einer Reihe von Vortragskurien zur Förderung und Belebung des Handwerks in Aussicht genommen; es sollen an je 3 auf ein- oder folgenden Abenden Vorträge gehalten werden:

3. Im Februar l. Js. über dekorative Malerei von Herrn Professor Herrmann vom Kunstgewerbemuseum.

Im März l. Js. über Kunstschmiedearbeiten von Herrn Dr. Brünig vom Kunstgewerbemuseum.

Der erste Vortragskursus des Herrn Dr. Jessen wird am 16., 17. und 18. November cr., in der Aula der städtischen Mittelschule (Raumannstraße) stattfinden; die Vorträge beginnen an jedem der drei genannten Tage Abends 8 Uhr. Mit denselben wird eine Auslegung von Abbildungen musterergültiger Möbelstücke, sowie einiger Proben von Originalen verbunden werden.

Ein näheres Programm wird demnächst mitgeteilt werden. Eintrittsgeld wird für dieselben nicht erhoben.

Schroda, den 30. Oktober 1899.

Der Landrath.
Rose.

Unter dem Rindviehbestande des Ansiedlers Nagel in Pontkau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb für den Gemeindebezirk Pontkau angeordnet, daß sämtliche Wiederkäuer und Schweine des Ansiedlers Nagel der Gehöftssperre und das Vieh der übrigen Bewohner der Ortssperre unterliegt. Jedes Ausführen von Vieh aus dem gesperrten Gehöft bezw. über die Grenzen der Feldmark hinaus ohne polizeiliche Genehmigung und ferner das Durchstreifen von fremden Spaltheuern auf den innerhalb der Feldmark von Pontkau belegenen Wegen, ist verboten.

Endlich wird auch das Festlegen der Hunde in Pontkau während der Dauer der Sperre angeordnet.

Schroda, den 2. November 1899.

Der Landrath.
Rose.

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Falkenrode ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Es wird deshalb für den Gutsbezirk Falkenrode einschl. des Viehes der Dominialleute angeordnet, daß sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Gehöftssperre unterliegen. Jedes Ausführen von Vieh aus dem gesperrten Gehöft bezw. über die Grenzen der Feldmark hinaus ohne polizeiliche Genehmigung, und ferner das Durchstreifen von fremden Spaltheuern auf den innerhalb der Feldmark von Falkenrode belegenen Wegen, ist verboten.